

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 09/2019



Veröffentlicht am: 20.05.2019

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für das Fach Mathematik in Kombination mit den Fächern Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport vom 03.04.2019

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art, Umfang und Zuordnung der Praktika	2
§ 2 Ziele und Inhalte der Praktika	2
§ 3 Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika	3
§ 4 Allgemeine Regelungen	4
§ 5 Inkrafttreten	5

§ 1

Art, Umfang und Zuordnung der Praktika

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung schulischer und betrieblicher Praktika bzw. Praktika an pädagogischen Einrichtungen einschließlich der darauf vorbereitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang (B.Sc.) „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für das Fach Mathematik in Kombination mit den Fächern Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport“. Weitere und nähere Bestimmungen zu den Schulpraktika sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

(2) Im Rahmen des Moduls „Professionspraktische Studien 1“ ist die folgende Praktikumsleistung zu erbringen:
Schulisches Orientierungspraktikum an einer allgemeinbildenden Schule öffentlicher Trägerschaft oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule im Umfang von vier Wochen (d. h. an einer Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder Gymnasium), in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit (im Teilzeitstudium ist das Blockpraktikum teilbar).

(3) Im Rahmen des Moduls „Professionspraktische Studien 2“ ist die folgende Praktikumsleistung zu erbringen:

(3a) Pädagogisches Orientierungspraktikum, z. B. in einer Einrichtung zur Berufswahl bzw. Berufsorientierung oder einer pädagogischen Einrichtung, die mit Jugendlichen arbeitet, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, mit einem Umfang von 4 Wochen als Block in der vorlesungsfreien Zeit (im Teilzeitstudium ist das Blockpraktikum teilbar).

oder

(3b) Berufsbezogenes Betriebspraktikum, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, mit einem Umfang von 4 Wochen als Block in der vorlesungsfreien Zeit (im Teilzeitstudium ist das Blockpraktikum teilbar).

§ 2

Ziele und Inhalte der Praktika

(1) Die Praktika ermöglichen den Studierenden, einen Zusammenhang zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung in den unterschiedlichen Berufsfeldern zu erschließen. Die weiteren Inhalte und Ziele sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

(2) Ziele der Schulpraktika im Modul „Professionspraktische Studien 1“ sind die Erkundung des Lernortes Schule und die Reflexion der eigenen Berufswahlentscheidung. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der „teilnehmenden Beobachtung“ und der „Erkundung von Unterricht“ (Hospitation).

(3) Das pädagogische Orientierungspraktikum (vgl. § 1, Abs. 3a) wird in einer Einrichtung oder Organisation absolviert, die sich mit der Berufsorientierung bzw. Berufsberatung Jugendlicher oder mit der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen beschäftigt.

Bei der Wahl einer Stelle zur Berufsorientierung lernen die Studierenden Berufsorientierungskonzepte, Beratungsstrategien und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von Berufswahlentscheidungen kennen. Weiterhin untersuchen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus Kammern, Verbänden und anderen Wirtschaftsorganisationen im Bereich der Berufsorientierung Jugendlicher.

Bei der Wahl einer pädagogischen Einrichtung lernen die Studierenden Konzepte zur Unterstützung Jugendlicher in ihrer emotionalen oder sozialen Entwicklung kennen. Weiterhin untersuchen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus pädagogischen Einrichtungen, staatlichen Stellen und Schulen im Bereich der Entwicklung Jugendlicher.

(4) Im Betriebspraktikum (vgl. § 1, Abs. 3b) sammeln die Studierenden grundlegende Erfahrungen über betriebliche Abläufe und Strukturen. Sie lernen Tätigkeiten ausgewählter Arbeitsplätze zu analysieren und diese aus gesellschaftlicher, ökologischer oder fachspezifischer Perspektive zu reflektieren. Innerhalb des Betriebspraktikums fertigen die Studierenden Produkte an oder erbringen Dienstleistungen. Darüber hinaus lernen sie die betriebliche Ausbildungspraxis kennen.

§ 3

Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika

(1) Vor Beginn der Praktika müssen die Studierenden die obligatorischen Vorbereitungsveranstaltungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung besuchen. In den Vorbereitungsveranstaltungen erfolgt neben der Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Praktikumsaufgaben auch die Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen.

(2) Die Studierenden wählen die Praktikumeinrichtungen vorrangig selbst aus.

(3) Die Studierenden melden das Praktikum mindestens vier Wochen vor Beginn beim Prüfungsamt an (man beachte § 3 Abs. 9), indem sie das Anmeldeformular und den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Praktikumsvertrag fristgerecht einreichen.

Eine Vorlage der genannten Dokumente ist auf der Internetseite des Prüfungsamts verfügbar.

(4) Die Unterrichtshospitationen haben vorrangig in den beiden studierten Unterrichtsfächern zu erfolgen.

(5) Die Praktika sind zu dokumentieren. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen der Universität.

(6) Spätestens vier Wochen nach dem Ende des Praktikums ist die Bestätigung über das absolvierte Praktikum, das Portfolio sowie die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung durch den Studierenden

den beim Prüfungsamt abzugeben (dazu vgl. auch § 3, Abs. 9). Die Prüfung der Leistung erfolgt durch die betreuende Hochschullehrkraft.

(7) Die obligatorischen Nachbereitungsveranstaltungen dienen der Reflexion der Praxiserfahrungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums.

(8) Die Module „Professionspraktische Studien 1“ und „Professionspraktische Studien 2“, bestehend jeweils aus Vorbereitungsseminar, Praktikum und Nachbereitungsseminar, sind jeweils in der Regel innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Anderenfalls muss jeweils das gesamte Modul wiederholt werden.

(9) Das Prüfungsamt überträgt die organisatorischen Aufgaben auf das Praktikumsbüro im Zentrum für Lehrerbildung (ZLB).

§ 4

Allgemeine Regelungen

(1) Die Praktika sind i. d. R. ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen sind für Teilzeitstudierende zu vereinbaren.

(2) Wird die Praktikumszeit durch selbstverschuldete Fehlzeiten um mehr als zwei Tage unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrkraft darüber, welche Modulleistungen wiederholt werden müssen.

(3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumeinrichtung und das Prüfungsamt. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Prüfungsamt anzuzeigen. Bei krankheitsbedingtem Ausfall von mehr als zwei Tagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der modulverantwortlichen Hochschullehrkraft über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.

(4) Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen während des Praktikums kann im Einvernehmen mit der Praktikumeinrichtung gewährt werden.

(5) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Praktikumeinrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Leitung oder der betreuenden Personen zu befolgen.

(6) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schul-/ Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtigen. In Rücksprache mit der Leitung der Praktikumeinrichtung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrkraft über die Anerkennung der bereits erbrachten Modulleistungen.

(7) Die Studierenden unterliegen dem Unfallversicherungsschutz der jeweiligen Praktikumeinrichtung. Sollte die Praktikumeinrichtung keinem gesetzlichen Unfallversicherungsträger angehören, obliegt es den Studierenden sich selbst zu versichern.

(8) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. tragen die Studierenden selbst.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 03.04.2019 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg vom 17.04.2019

Magdeburg, 30.04.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg